

Förderungsverein der Produzenten des Tiroler Christbaumes

Satzungen

§ 1

Namen, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

Der Verein führt den Namen „Förderungsverein der Produzenten des Tiroler Christbaumes“. Er hat seinen Sitz in Innsbruck und übt die Tätigkeit im Bereich des Landes Tirol aus.

§ 2

Zweck

1. Der Verein dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist bezweckt:
 - a. Die Förderung direkter Beziehungen zwischen Waldbesitzern und bäuerlicher Bevölkerung einerseits und nicht bäuerliche Bevölkerung andererseits
 - b. Die Förderung des Kontaktes zwischen Christbaumproduzenten und Konsumenten
 - c. Die Vertretung der Interessen der bäuerlichen Christbaumproduzenten

2. Der Zweck soll erreicht werden durch:
 - a. Information der Öffentlichkeit über Christbäume von Tiroler Bauern
 - b. Erarbeitung und Festlegung von Richtlinien für Christbäume aus bäuerlicher Produktion
 - c. Die Vergabe von Markenzeichen auf Grund dieser Richtlinie
 - d. Die Kontrolle der Einhaltung dieser Richtlinien
 - e. Die Beratung von Mitgliedern bei der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Christbäumen aus bäuerlichen Produktion
 - f. Die überregionale Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung

§ 3

Wortbildmarke

Zum Schutz und zur Erfüllung des Zweckes gemäß § 2 wird vom Förderungsverein der Produzenten des Tiroler Christbaumes die Wortbildmarke „Tiroler Christbaum“ beim Österreichischen Patentamt angemeldet. Träger des Markenrechtes ist demnach der Förderverein der Produzenten des Tiroler Christbaumes.

§ 4

Bedingungen für die Benützung der Verbandsmarke

Nur diejenigen Personen sind berechtigt, ihre Bäume als „Tiroler Christbaum“ zu erzeugen und unter dieser Bezeichnung zu verkaufen, welche

- a. Mitglied des Fördervereines der Produzenten des Tiroler Christbaumes sind und
- b. Die in Anlage 1, welche ihrerseits einen integrierenden Bestandteil dieser Satzungen bildet, geforderten Bedingungen genauestens einhalten.

§ 5

Entziehung des Benützungsrechtes bei Missbrauch der Verbandsmarke

Demjenigen Mitglied des Vereines, welches offensichtlich und schuldhaft (fahrlässig oder vorsätzlich) gegen auch nur eine einzige Bedingung für die Benützung des Wortbildmarke (vgl. § 4) verstößt oder die Wortbildmarke in sonstiger Weise missbraucht, wird nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes und begründetem, schriftlichem Beschluss des Vorstandes des Fördervereines der Produzenten des Tiroler Christbaumes auf Entzug der Wortbildmarke sein Recht auf Benützung der Wortbildmarke „Tiroler Christbaum“ entzogen. Über ein neuerliches Benützungsrecht entscheidet der Vorstand des Vereines mittels schriftlichen Beschluss.

§ 6

Rechte und Pflichten der Beteiligten im Falle der Verletzung der Verbandsmarke durch Dritte

1. Wenn jemand die Wortbildmarke gebraucht, ohne Mitglied der Vereins zu sein, hat jedes einzelne Mitglied die Pflicht, diesen Missbrauch umgehend (innerhalb von vier Wochen) dem Obmann bzw. einem seiner Stellvertreter anzuzeigen. Der Verein, vertreten durch den Obmann, hat daraufhin (jedenfalls innerhalb von sechs Wochen ab Kenntnis des Missbrauches und des Verdächtigen) den ordentlichen Gerichtsweg zu beschreiten, wenn die missbräuchliche Benützung nicht freiwillig eingestellt wird (vgl. §§ 51 ff MSchG und § 9 Abs. 2 UWG).
2. Entsteht einem Mitglied des Vereines wegen unbefugter Benützung Der Verbandsmarke durch Dritten ein Schaden, hat der Verletzte das Recht, den erlittenen Schaden dem Verein umgehend anzuzeigen. Nur der Verein (als Inhaber der Wortbildmarke und Träger des Markenrechtes) hat das Recht, den Schaden auch geltend zu machen. Dem einzelnen Mitglied steht aus dem Titel des Missbrauchs der Wortbildmarke durch Dritte kein unmittelbarer Schadenersatzanspruch zu. Den dadurch erlittenen Schaden kann er nur mittelbar – also nur über den Verein (als Träger des Markenrechtes) – geltend machen.

§ 7

Aufbringung der Mittel

Der Verein beschafft sich die Mittel zur Erreichung des Zweckes durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Gebühren für verschiedene Leistungen, Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereines
3. Spenden und Zuschüsse aller Art
4. Anleihen und Beteiligung aufgrund von Ausschussbeschlüssen
5. Verwendung von Gebarungüberschüssen

§ 8

Mitgliedschaft

Mitglied kann über Antrag bzw. Einzahlung des ersten Jahresmitgliedsbeitrages werden:

1. Jeder Verein, jede Genossenschaft oder sonstige Körperschaft, die Christbaumkulturen besitzt, sofern diese in Tirol liegen.
2. Jeder Christbaumkulturbesitzer, sofern seine Christbaumkulturen in Tirol liegen.
3. Jede sonstige physische oder juristische Person, sofern diese erklärt, die Tätigkeit des Vereines fördern zu wollen.

§ 9

Aufnahme der Mitglieder

Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 10

Mitgliederverzeichnis

Der Vorstand hat für die Führung eines aktuellen Mitgliederverzeichnisses zu sorgen, in das Vor- und Zuname, sowie die Anschrift eines jeden Mitgliedes einzutragen sind.

§ 11

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, die Vereinstätigkeit für ihre Christbaumkulturen in Anspruch zu nehmen, das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht bei der Vollversammlung persönlich auszuüben. Die juristischen Personen üben ihre Rechte durch einen Bevollmächtigten aus. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen und die Vereinstätigkeit zu unterstützen.

§ 12

Ausscheiden von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Aufhören der Rechtspersönlichkeit, durch Auflösung des Mitgliedsvereines oder durch Ausschluss. Ein Ausscheidendurch freiwilligen Austritt ist erst nach einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Ein Ausschluss kann vom Vereinsschiedsgericht über Antrag des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das betreffende Mitglied eine der Vereinstätigkeit abträgliche Galtung an den Tag legt. Diese Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig. Ausscheidende Mitglieder verlieren das Recht, vom Verein vergebene Markenzeichen und Werbemittel zu verwenden.

§ 13

Organe des Vereines

Vereinsorgane sind:

1. der Vorstand
2. die Vollversammlung
3. das Schiedsgericht
4. die Rechnungsprüfer

§ 14

Die Vollversammlung

Die ordentliche Vollversammlung ist alljährlich durch schriftliche Verständigung aller Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes mindestens 10 Tage vorher einzuberufen. Eine außerordentliche Vollversammlung ist vom Obmann bei dringenden Anlassfällen oder über schriftliches Verlangen von einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Ordentliche und außerordentliche Vollversammlungen sind nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig und können außer den vorgesehenen Tagesordnungspunkten über Antrag jede Frage behandeln, lediglich „Satzungsänderungen“ und „Auflösung des Vereines“ müssen in der Einladung bereits als Tagesordnungspunkt aufscheinen, um behandelt werden zu können. Bei allen Entschlüssen, bis auf die Auflösung des Vereines, entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat in der Vollversammlung 1 Stimme, Mitgliedskörperschaften üben ihr Stimmrecht durch einen Vertreter aus.

Aufgaben der Vollversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
2. Genehmigung von Richtlinien, Tätigkeitsberichten, Geldvoranschlägen und Jahresabrechnungen
3. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines
5. Beschlussfassung über gestellte Anträge

Über die Vollversammlung ist Protokoll zu führen und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 15

Der Vorstand

Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt und besteht aus dem Obmann, dem Geschäftsführer und noch mindestens drei Mitgliedern, von denen einer die Funktion des Obmann Stellvertreters ausübt.

Alle Vorstandsmitglieder werden von der Vollversammlung gewählt.

Der Obmann vertritt den Verein nach außen hin. Er hat zusammen mit dem Geschäftsführer die Vereinsgeschäfte durchzuführen. Die Rechte und Pflichten des Obmannes gehen im Falle seiner Verhinderung auf seinen Stellvertreter über.

Sitzungen des Vorstandes werden von Obmann in geeigneter Weise einberufen, sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder nachweislich verständigt wurden, der Obmann, der Geschäftsführer und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann. Über die Sitzung des Vorstandes ist Protokoll zu führen und von den anwesenden Mitgliedern zu unterfertigen.

Weitere Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Verwaltung des Vermögens
2. Aufnahme der Mitglieder
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung
4. Die Vergabe von Markenzeichen
5. Die Erarbeitung von Richtlinienentwürfen
6. Alle Entscheidungen, soweit sie nicht ausdrücklich der Vollversammlung vorbehalten sind

Über die Sitzung des Vorstandes ist Protokoll zu führen und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnen.

§ 16

Die Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.

Sie haben der Vollversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfung die Bestimmungen des § 15 sinngemäß.

§ 17

Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet, sofern nicht die ordentlichen Gerichte zuständig sind, das Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählt ein drittes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern bindend.

§ 18

Geschäftsführung

Dem Geschäftsführer obliegen die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte, sowie die Abwicklung und die Zeichnung des laufenden Schriftverkehrs nach den Weisungen des Vorstandes.

In Angelegenheiten, in denen der Verein Verpflichtungen einzugehen hat, ist vom Obmann und dem Geschäftsführer zu zeichnen.

Angestellte für die Unterstützung der Geschäftsführung werden durch den Vorstand bestellt. Sie sind dem Vorstand für ihre Tätigkeit jederzeit verantwortlich.

§ 19

Rechnungsgeschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20

Aufsicht der Landwirtschaftskammer

Der Verein unterstellt sich der fachlichen Aufsicht der Landwirtschaftskammer Tirol, der insbesondere das Recht zusteht

- a. jederzeit Einsicht in die Bücher, Schrift und sonstigen Unterlagen des Vereines zu nehmen und Auskunft über alle Vereinsangelegenheiten zu verlangen.
- b. an den Vollversammlungen und Vorstandssitzungen durch Vertreter teilzunehmen

§ 21

Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Im Fall einer Auflösung des Vereines fällt das allenfalls vorhandene Vermögen der Landwirtschaftskammer Tirol mit der Auflage zu, dieses zur Förderung der Forstwirtschaft des Landes zu verwenden.

Dies ist der Wortlaut der Satzung vom 05.06.1995 mit Änderung der Funktionsperiode des Vorstandes von drei auf vier Jahre beschlossen durch die Vollversammlung am 16.05.2015 in Angath.